

53
2521 095

IV ZR 70/60

Verkündet am
28. September 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1.) des Robert N. G [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] C [REDACTED],
L [REDACTED] M. [REDACTED], E [REDACTED],
- 2.) des Franz G [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED] / B [REDACTED],
Rua S [REDACTED], Ap. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. September 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
21. November 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1.) machte im Oktober 1952 bei dem Entschädigungsamt in Berlin Ansprüche wegen seines durch rassische Verfolgung erlittenen Schadens an Vermögen und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Dabei erklärte er, er melde ferner vorbehaltlich näherer Bezifferung und Substantiierung alle weiteren Entschädigungsansprüche an, die etwa vergessen worden seien oder sich noch herausstellen sollten. In einem vordruckten Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten, das am 25. März 1958 bei dem Entschädigungsamt einging und in dem der Kläger zu 1.) als Verfolgter und Antragsteller bezeichnet ist, heißt es ferner:

"Globalanmeldung: Entschädigung wird beansprucht für alle sonstigen Schadensvorgänge, die unter das Bundesentschädigungsgesetz, seine Durchführungsverordnung und künftige gesetzliche Regelungen fallen oder sich aus der Rechtsprechung ergeben. Formularanmeldung und nähere Substantiierung bleiben vorbehalten."

Unter Bezugnahme auf die "Globalanmeldung" reichte der Prozeßbevollmächtigte beider Kläger am 1. Juli 1958 zwei von dem Kläger zu 1.) eigenhändig unterschriebene sog. Zusatzfragebogen "C" bei der Entschädigungsbehörde ein. In ihnen ist angegeben, daß die Eltern der Kläger, die Eheleute Albert und Else G [REDACTED], vom 19. September 1941 an den Judenstern hätten tragen müssen und am 3. Oktober 1942 nach Theresienstadt deportiert worden seien. Seither lägen keinerlei Nachrichten von ihnen mehr vor,

- 3 -

so daß die Vermutung des § 180 Abs. 1 BEG für sie Platz greife. Durch zwei Bescheide vom 2. Oktober 1958 hat die Entschädigungsbehörde die Anträge des Klägers zu 1.) auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens seiner Eltern an Freiheit mit der Begründung abgelehnt, die Ansprüche seien erst nach Ablauf der Antragsfrist, also verspätet angemeldet worden. Die Kläger haben gegen beide Bescheide Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie je 6.450 DM zu zahlen. Das Landgericht hat durch die Urteile vom 24. April 1959 beide Klagen abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Berufungsgericht beide Verfahren miteinander zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Berufungen beider Kläger, mit denen sie beantragt hatten, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 12.900 DM zu zahlen, blieben erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision der Kläger zurückzuweisen.

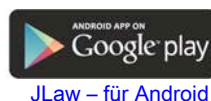
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist unbegründet.

Die Rechtsfrage, ob bei einer Erbengemeinschaft ein Erbe berechtigt ist, Entschädigungsansprüche mit rechtlicher Wirkung für die Erbengemeinschaft anzumelden, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Denn der Kläger zu 1.) hat, selbst wenn man ihn für berechtigt ansieht, für die Erbengemeinschaft zu handeln, die ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und dem Kläger zu 2.) zustehenden Entschädigungsansprüche aus ererbtem Recht nach seinen Eltern nicht rechtzeitig angemeldet.

1. Richtig ist, daß es zur Rechtswirksamkeit der nach § 189 BEG erforderlichen Anmeldung der in § 190 BEG genannten Angaben und Erklärungen nicht bedarf. Diese Angaben und Erklärungen sind bloße Sollerfordernisse, wie sich aus der Formulierung "der Antrag soll enthalten" zweifelsfrei ergibt. Die Unvollständigkeit oder das völlige Fehlen der in § 190 BEG genannten Angaben und Erklärungen beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der Anmeldung daher nicht. Eine Rechtswirksamkeit der Anmeldung liegt, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, immer schon dann vor, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Wiedergutmachung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht. Eine rechtswirksame Anmeldung nach § 189 BEG ist z. B. daher anzunehmen, wenn der Antragsteller erklärt: "Ich verlange Entschädigung" oder "Ich beantrage die mir zustehende Wiedergutmachung" oder "Ich mache meine mir nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehenden Rechte geltend". Eine solche oder sinnähnliche Erklärung umfaßt, wie der erkennende Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, alle dem Antragsteller nach dem BEG zustehenden Entschädigungsansprüche, gleichviel aus welchem Schadens-
tatbestand sie hergeleitet werden (vgl. BGH vom 1. Juni 1960 - IV ZR 15/60 -, RzW 1960, 472³⁸).

2. Eine solche Anmeldung umfaßt jedoch nur die dem Anmeldenden aus eigenem Recht zustehenden Entschädigungsansprüche. Die Wirksamkeit der Anmeldung erstreckt sich nicht

auf solche Ansprüche, die den Klägern kraft Erbrechts zustehen. Dies hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 18. Dezember 1959 - IV ZR 189/59 - ausgesprochen. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Die Anmeldung verfolgt den Zweck, die Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt über den Umfang der geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu unterrichten. Diesem Erfordernis entspricht eine Anmeldung, die sich neben den eigenen Ansprüchen des Antragstellers auch auf ererbte Ansprüche erstrecken soll, nur dann, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, daß Ansprüche sowohl aus eigenem Recht als auch aus abgeleitetem Recht erhoben werden sollen. Zwar bilden eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts ebenso wie die Angaben über Art und Umfang des Anspruchs gemäß § 190 Nr. 2 und 4 BEG nur ein bloßes Sollerfordernis. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, daß die Person desjenigen in der Anmeldung bezeichnet werden muß, der von dem Verfolgungstatbestand zunächst betroffen worden ist und dem der Entschädigungsanspruch ursprünglich (originär) zustand. Will der Antragsteller Ansprüche aus abgeleitetem Recht geltend machen, so muß er dies in der Anmeldung unmißverständlich zum Ausdruck bringen, da die Entschädigungsbehörde nur auf diese Weise sachdienliche Kenntnis von dem Umfang der auf sie zukommenden Ansprüche gewinnen kann. Anderenfalls wäre der Antragsteller in der Lage, noch nach Jahren auf Grund einer allgemeinen Anmeldung der ihm zustehenden Entschädigungsansprüche erbrechtliche Ansprüche nachzuschieben. Diese Möglichkeit widerspricht dem Grundsatz der beschleunigten Abwicklung der Entschädigungsverfahren.

- 6 -

Sind danach die Entschädigungsansprüche, die die Kläger als Erben ihrer Eltern aus abgeleitetem Recht verfolgen, nicht rechtzeitig angemeldet, so ist dieser Anspruch unbegründet und demgemäß abzuweisen. Im Ergebnis hat daher das Berufungsgericht den Anspruch der Kläger mit Recht als unbegründet angesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO, 225 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden